

TOP 23:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

COM(2014) 212 final; Ratsdok. 8842/14

Drucksachen: 165/14 und zu 165/14

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sehen sich heute - so die Kommission - mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert, die sie in der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt behindern. Die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen machten es für sie häufig kostspielig und schwierig, grenzüberschreitend tätig zu werden. Nur etwa 2 Prozent der europäischen KMU investieren und gründen Tochterunternehmen im Ausland.

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, diese Hindernisse zu beseitigen, indem einheitliche Anforderungen an die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Anteilseigner festgelegt werden sollen. Damit soll das aufwendige Verfahren zur Eintragung von Tochtergesellschaften entfallen.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Regelungen beabsichtigt:

- Die Mitgliedstaaten sollen im nationalen Recht eine Rechtsform für Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit nur einem einzigen Gesellschafter vorsehen, die den vorgeschlagenen EU-weit einheitlichen Anforderungen genügen und die Bezeichnung "Societas Unius Personae (SUP)" tragen soll;
- Die Mitgliedstaaten sollen eine direkte Online-Eintragung von SUP zulassen, so dass Unternehmensgründer sich zu diesem Zweck nicht ins Land der Eintragung begeben müssen;
- Es soll eine Vorlage für eine EU-weit einheitliche Satzung festgelegt und in allen EU-Sprachen bereitgestellt werden, die sämtliche für den Betrieb einer Einpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung notwendigen Angaben enthalten soll. Das Mindestkapital für die Errichtung einer SUP soll 1 Euro bzw. eine Einheit Landeswährung betragen;

- Durch einen Bilanztest und eine Solvenzbescheinigung soll ein ausreichender Gläubigerschutz gewährleistet werden.

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 eine vom Rechtsausschuss empfohlene Subsidiaritätsstellungnahme nach Artikel 12 Buchstabe b EUV nicht beschlossen, vgl. Drucksache 165/14 (Beschluss).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** für eine Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG sind aus der **Drucksache 165/2/14** ersichtlich.